
Mitgliederinformation zur Corona-Krise

14. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Die gestern vom Bundesrat beschlossene [Verschärfung der Homeoffice-Pflicht](#) hat bereits zu vielen Rückfragen geführt, welche wir wiederum den zuständigen Bundesbehörden zur raschen Beantwortung einreichen oder, wenn möglich, direkt beantworten.

Die neue Homeoffice-Verschärfung tritt am 18. Januar in Kraft, ist bis am 28. Februar 2021 befristet und lautet wie folgt:

Art. 10 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage / weitere Massnahmenverschärfung

3 Wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Arbeitgeber dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

Die Kollegen von [«Arbeitgeber Banken»](#) haben für ihre Mitglieder einen möglichen Umsetzungsvorschlag erarbeitet, der zwar auf die Bankenwelt ausgerichtet ist, aber wahrscheinlich auch auf Fragen antwortet, die sich andere Branchenvertreter stellen. Der SAV teilt diese Einschätzungen, Ausführungen und Vorgehensweisen, weshalb wir diese Information allen Mitgliedern als Input für eigene Fragen weiterleiten.

Homeoffice: Keine absolute Pflicht, aber konkrete Erwartungen und Handlungsaufforderungen an Arbeitgeber

- Die bisherige Empfehlung «Homeoffice wenn möglich» wird durch Handlungspflichten der Arbeitgeber konkretisiert, ohne aber eine absolute Homeoffice-Pflicht einzuführen.
- Die Arbeitgeber müssen Homeoffice anordnen, sofern dies «aufgrund der Aktivität möglich ist und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist». Sie müssen dazu die «geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen» treffen.
- Diese Formulierung lässt einen Handlungs- und Interpretationsspielraum und es ist Aufgabe jedes Unternehmens, diejenigen Tätigkeiten zu identifizieren, für die Homeoffice (ganz oder teilweise) angeordnet wird.
- Arbeitgeber Banken geht davon aus, dass aufgrund der Erfahrungen aus der ersten Covid-19-Welle in den meisten Banken die Funktionen definiert sind, die aus dem Homeoffice ausgeübt werden können und die entsprechenden technischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.
- Nachfolgend werden diejenigen Tätigkeiten aufgeführt, für die aus Sicht von Arbeitgeber Banken auch unter den neuen Verordnungsbestimmungen Homeoffice grundsätzlich nicht möglich erscheint:
 - Tätigkeiten, die einen direkten und notwendigen Bezug zu physischen Einrichtungen oder Geräten aufweisen wie z.B. in den Bereichen Sicherheit, Gebäudeunterhalt, Unterhalt und Wartung von IT-Infrastruktur, Chauffeurdienstleistungen;
 - Tätigkeiten, die IT-Systeme voraussetzen, die aufgrund von technischen Anforderungen und/oder aus Sicherheitsgründen nur im Betrieb genutzt werden können/dürfen, namentlich wenn mehrere Systeme gleichzeitig genutzt werden müssen, mehr als ein Bildschirm erforderlich ist oder besondere Anforderungen an die

- Systemstabilität oder die Sicherheit bestehen (Handels-, Abwicklungs- resp. Verarbeitungsplattformen, Call-Center);
- o Tätigkeiten mit physischem Kundenkontakt (Schalter oder Kundengespräche, sofern die Kundschaft physischen Kontakt wünscht);
 - o Tätigkeiten, welche die Handhabung von physischen Unterlagen voraussetzen (z.B. Post/Logistik, Scanning, Prüfung oder Bearbeitung von Originaldokumenten).
- Homeoffice kann auch bei weiteren Tätigkeiten unmöglich sein, sofern die Anwesenheit für die Aufrechterhaltung des Betriebs oder eines Prozesses erforderlich ist und die Verlegung der Arbeit ins Homeoffice einen unverhältnismässigen Aufwand darstellen würde. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Banken einen Versorgungsauftrag für die Bevölkerung und die Unternehmen wahrnehmen und deshalb Homeoffice nicht dazu führen darf, dass dieser Auftrag nicht oder eingeschränkt erfüllt werden kann.
 - Schliesslich kann die gelegentliche Rückkehr ins Büro auch bei weiteren Tätigkeiten erforderlich sein, z.B. zur Leistung einer physischen Unterschrift, zur Entgegennahme von Post oder Unterlagen etc.
 - Die Verordnung stellt klar, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden keine Auslagenentschädigung für die Arbeit im Homeoffice schuldet. Gemäss Erläuterungen sind damit Beiträge an Strom oder Miete gemeint. Nach Auffassung von Arbeitgeber Banken fallen aber auch die Kosten für den Internetanschluss unter die Auslagen, welche nicht ersetzt werden. Mit dieser Bestimmung wird präzisiert, was sich bereits aus den arbeitsrechtlichen Grundsätzen ergibt: Solange Homeoffice freiwillig oder durch behördliche Anordnung/Empfehlung zum Schutz der Mitarbeitenden erfolgt, ist kein Auslagenersatz geschuldet.

Falls Sie noch weitere Informationen zur Maskenpflicht etc. seitens «Arbeitgeber Banken» nachlesen wollen, so finden Sie die weiteren Ausführungen [hier](#).